

## Umstellung auf elektronische Publikation der amtlichen Bekanntmachungen; Änderung der Gemeindeordnung und des Reglements über die politischen Rechte

### 1 AUSGANGSLAGE

An der Gemeindeversammlung vom 22. Dezember 1954 beschlossen die Stimmberechtigten der Gemeinde Muri bei Bern den Beitritt zum Gemeindeverband "Anzeiger für Bern-Land und angeschlossene Gemeinden" (heute Anzeiger Region Bern) und die Genehmigung des Verbandsreglementes.

Nach langen Jahren der finanziellen Rentabilität veränderte sich das Marktumfeld der Printmedien ab dem Jahr 2012 stark, und die Gemeinden mussten jährlich – in Abhängigkeit der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner – namhafte finanzielle Mittel an den Gemeindeverband leisten. Der Gemeinde Muri bei Bern entstanden für die Bekanntmachungen und die Leistungen an den Verband in den letzten Jahren die folgenden Aufwendungen:

	2020	2021	2022
Amtliche Bekanntmachungen	CHF 67'000	CHF 40'000	CHF 52'000
Anteil Muri am Aufwandüberschuss Anzeiger Region Bern	CHF 113'000	CHF 179'000	CHF 45'000
<b>Total</b>	CHF 180'000	CHF 219'000	CHF 97'000

Der Gemeinderat hat aufgrund dieser Entwicklung und den sich nicht erhellenden Zukunftsperspektiven die Mitgliedschaft im Gemeindeverband Anzeiger Region Bern mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 vorsorglich per 31. Dezember 2023 gekündigt.

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Anzeiger Region Bern hat am 16. Dezember 2022 auf Antrag verschiedener Verbandsgemeinden die Auflösung des Gemeindeverbandes per Ende 2023 beschlossen.

## 2 NEUE GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE AMTLICHEN PUBLIKATIONEN

Der Grosse Rat hat am 8. Dezember 2021 die Änderung des Gemeindegesetzes betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form («eAnzeiger») beschlossen. Diese Änderungen sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Mit der Gesetzesänderung wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, ab 1. Januar 2023 ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu veröffentlichen. Bisher mussten alle amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde zwingend in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger (für die Gemeinde Muri bei Bern: im Anzeiger Region Bern) erfolgen. Neu können die Gemeinden wählen, ob sie ihre amtlichen Bekanntmachungen

- weiterhin in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger oder
- elektronisch auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform oder
- sowohl in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger und zusätzlich elektronisch auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform veröffentlichen, wobei im zuletzt genannten Fall die Bekanntmachung in gedruckter Form massgebend ist.

## 3 ZUKÜNFTIGE PUBLIKATION DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

In Anbetracht der laufenden digitalen Transformationen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene sowie in der Privatwirtschaft und entsprechend dem Wunsch vieler Einwohnerinnen und Einwohnern, Dienstleistungen und Informationen auf elektronischem Weg beziehen zu können, erachtet der Gemeinderat eine Bekanntmachung der amtlichen Publikationen auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform als klar angezeigt. Diese Lösung liegt nicht zuletzt auch auf der Linie des neuen kantonalen Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG), das am 1. März 2023 in Kraft getreten ist und das vorsieht, dass die Abläufe der Behörden im Kanton mit Einschluss der Gemeindebehörden schrittweise und möglichst vollständig digitalisiert werden (Art. 2 Bst. a DVG).

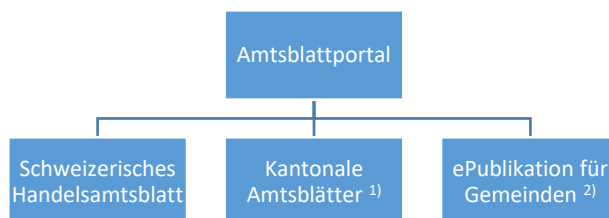
Für Personen, die über keinen Internet-Zugang verfügen, das Internet nur wenig nutzen oder den Printversionen den Vorzug geben, werden die amtlichen Publikationen in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

## 4 MÖGLICHE PLATTFORM-LÖSUNGEN

Die Gemeinden sind in der Wahl der Plattform-Lösung für elektronische Publikationen frei. Zur Verfügung stehen heute namentlich

- das online-Tool «amonto» der srmediengroup (= heutiger Herausgeber Anzeiger Region Bern) sowie
- die Plattform ePublikation.ch / Digitales Amtsblatt Schweiz.

Für den Gemeinderat stand rasch die Plattform ePublikation.ch im Vordergrund ([www.ePublikation.ch](http://www.ePublikation.ch)). Betreiberin dieser Plattform ist derzeit das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), der Schweizerische Gemeindeverband ist nationaler Träger von ePublikation. Die Plattform wird nach aktuellen Prinzipien des Service Public betrieben und ist Bestandteil des Amtsblattportals, dem unter anderem das Schweizerische Handelsamtsblatt, verschiedene Kantone für ihre Amtsblätter und Gemeinden für ihre ePublikationen angeschlossen sind.



- 1) Heute nutzen die Kantone Appenzell-Ausserrhodon, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Tessin und Zürich die Plattform für die Publikation ihrer jeweiligen Amtsblätter.
- 2) Im Kanton Bern nutzt die Gemeinde Köniz seit dem 1. Januar 2023 (Austritt aus dem Gemeindeverband Anzeiger Region Bern per 31. Dezember 2022) die Plattform für die Bekanntgabe ihrer amtlichen Publikationen. Im Kanton Zürich sind unter anderem die Gemeinden Ossingen, Winterthur, Pfäffikon, Bülach, Richterswil und Wädenswil der Plattform ePublikation.ch angeschlossen.

## 5 PUBLIKATIONEN IN DEN LOKALNACHRICHTEN

Die Lokalnachrichten erfreuen sich in der Gemeinde einer sehr grossen Aufmerksamkeit. Auf sie soll mit einem Wechsel zu einer elektronischen Plattform für die amtlichen Publikationen nicht verzichtet werden. Geplant ist, in jeder Ausgabe auf die **amtlichen** Publikationen auf [www.epublikation.ch](http://www.epublikation.ch) hinzuweisen. Zusätzlich können die amtlichen Publikationen auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

## 6 KOSTENFOLGEN FÜR DIE AMTLICHEN PUBLIKATIONEN

Im Budget 2024 ist für die Lokalnachrichten unter der Rubrik 3320.3102.02 ein Betrag von CHF 70'000.00 (Erhöhung um CHF 14'000.00 gegenüber 2023) eingestellt worden.

Eine Erhebung bei den Verwaltungsabteilungen hat ergeben, dass jährlich rund 100 amtliche Publikationen erfolgen. Die Kosten für die ePublikationen belaufen sich auf CHF 18.50 je Publikation, was gegenüber der heutigen Publikation im Anzeiger Region Bern eine wesentliche Einsparung zur Folge hat. Die erwähnte Nutzungsgebühr pro Publikation beinhaltet die Betriebs- und Unterhaltskosten sowie einen Investitionsanteil, der für die Weiterentwicklung des Tools verwendet wird. Im Vergleich zu den Aufwendungen für den Anzeiger Region Bern im Jahr 2022 von CHF 97'000.00 (s. Ziffer 1) ergeben sich im Publikationsbereich zukünftig Minderaufwendung von rund CHF 80'000.00/Jahr.

## 7

## ÄNDERUNGEN DER GEMEINDEORDNUNG UND DES REGLEMENTS ÜBER DIE POLITISCHEN RECHTE

Verschiedene Bestimmungen in der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 und im Reglement vom 24. September 2000 über die politischen Rechte erwähnen ausdrücklich den amtlichen Anzeiger als amtliches Publikationsorgan. Der Wechsel zur Bekanntmachung der amtlichen Publikationen auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform erfordert eine Änderung dieser Bestimmungen.

In der Gemeindeordnung sind Artikel 19 und Artikel 29 Absatz 2 wie folgt anzupassen:

### Art. 19 (Amtliche Publikationen)

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde erscheinen im amtlichen Anzeiger und, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, im Amtsblatt des Kantons Bern.	Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde <b>erfolgen auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform als amtlichem Publikationsorgan.</b>

### Art. 29 Abs. 2 (Fakultatives Referendum)

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<sup>2</sup> Das Referendum ist zustande gekommen, wenn die notwendige Anzahl Unterschriften innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im amtlichen Anzeiger dem Gemeinderat eingereicht wird; eine Rückzugsklausel ist nicht zulässig.	<sup>2</sup> Das Referendum ist zustande gekommen, wenn die notwendige Anzahl Unterschriften innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses <b>im amtlichen Publikationsorgan (Art. 19)</b> dem Gemeinderat eingereicht wird; eine Rückzugsklausel ist nicht zulässig.

Im Reglement über die politischen Rechte ist Artikel 32 Absatz 1 wie folgt anzupassen:

### Art. 32 Abs. 1 (Veröffentlichung)

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberei veröffentlicht das Ergebnis von Gemeindeabstimmungen in der nächstmöglichen Nummer des amtlichen Anzeigers.	<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberei veröffentlicht das Ergebnis von Gemeindeabstimmungen <b>baldmöglichst im amtlichen Publikationsorgan.</b>

In den Artikeln 18 Absatz 6 (Kommission für Abstimmungen und Wahlen a) Allgemeines), 34 (Publikation), 39 Absatz 1 (Ausschreibung), 49 Absatz 1 (Veröffentlichung der Listen, Beginn der Auflagefrist) und 79 (Publikation) des Reglements über die politischen Rechte ist der Begriff «amtlicher Anzeiger» durch «**amtliches Publikationsorgan**» zu ersetzen.

Diese Anpassungen der Gemeindeordnung und des Reglements über die politischen Rechte unterliegen nach Artikel 22 Ziffern 1 und 2 dem obligatorischen Referendum (Volksabstimmung).

## 8 ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat zuhanden der Volksabstimmung folgenden

### **Beschluss**

zu fassen:

Der Änderung der Artikel 19 und 29 der Gemeindeordnung sowie der Artikel 18, 32, 34, 39, 49 und 79 des Reglements über die politischen Rechte wird zugestimmt.

Die Teilrevisionen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Muri bei Bern, 26. Juni 2023

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident      Die Sekretärin

Stephan Lack      Corina Bühler